

12776 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6 203 13

1994 -03- 03

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Pumberger, Fischl, Mag. Haupt, Mag. Schreiner, Apfelbeck, Haller
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Mehrwertsteuersatz für niedergelassene Ärzte

Gemäß der derzeitigen Steuerregelung werden die niedergelassenen Ärzte gegenüber Krankenanstalten und Ambulatorien durch unterschiedlich anzuwendende Steuersätze eklatant benachteiligt. Dies wiegt umso schwerer, da damit eine Forcierung des ambulanten Bereiches gegenüber dem teureren, stationären Bereich ad absurdum geführt wird und keineswegs den Zielen einer vernünftigen und verantwortungsvollen Gesundheitspolitik entspricht.

Niedergelassene Ärzte müssen derzeit 20% Mehrwertsteuer verrechnen, während der Steuersatz für Krankenanstalten nur 10% beträgt und die Ambulatorien der Sozialversicherung davon völlig befreit sind. Darüber hinaus müssen hinsichtlich der Verhandlungen über einen EU-Beitritt Österreichs noch weiterreichende Überlegungen dahingehend angestellt werden, inwieweit den niedergelassenen Ärzten durch die in der EU gültige sogenannte "unechte Umsatzsteuerbefreiung" unter Wegfall des Vorsteuerabzuges zusätzliche finanzielle Belastungen zugemutet werden können.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1. Welche Gründe gibt es für die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze?
2. Gibt es seitens Ihres Ministeriums Bestrebungen, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen und wenn ja, in welche Richtung gehen Ihre Überlegungen?
3. Können Sie bitte jene Umsätze der niedergelassenen Ärzte und der Krankenanstalten aufschlüsseln, die jeweils in den letzten 5 Jahren versteuert wurden – aufgeschlüsselt nach 10%igen und 20%igen Umsätzen, sowie jene der Ambulatorien der Sozialversicherung, die steuerbefreit sind?

4. **Welchem Mehrwertsteuersatz unterliegen Ärzte, Krankenanstalten und Ambulatorien in der EU?**
5. **Wird es bezüglich der angesprochenen Berufsgruppen im Zuge eines allfälligen EU-Beitrittes eine Änderung des Mehrwertsteuergesetzes geben müssen und wenn ja, in welcher Form?**